



universität
wien

Exposé zum Dissertationsvorhaben

Vorläufiger Arbeitstitel

Der Abfallbegriff im Lichte des Prinzips der Abfallvermeidung und der Kreislaufwirtschaft

Eine Untersuchung ausgewählter Problemfelder des Abfallwirtschaftsrechts

Dissertationsfach
Öffentliches Recht

Verfasser
Mag. Patrick Petschinka

angestrebter akademischer Grad
Doktor der Rechtswissenschaften (Dr. iur.)

Wien, November 2019

Matrikelnummer:	01301934
Studienkennzahl:	A 783 101
Studienrichtung:	Rechtswissenschaften
Betreuer:	ao. Univ.-Prof. Dr. Christian M. Piska

I. Gegenstand der Untersuchung

A. Problemaufriss

In Zeiten des Klimawandels, der Umwelt- und Luftverschmutzung (insbesondere durch Plastik und Feinstaub) und den damit einhergehenden Diskussionen über Diesel- und Plastikverbote¹ erlebt das vergleichsweise junge Rechtsgebiet des Umweltrechts² eine Renaissance. Im Bereich des Umweltrechts gilt das Recht der Abfallwirtschaft (Abfallwirtschaftsrecht) als ein besonders dynamisches Rechtsgebiet, welches in der heutigen Zeit zudem an enormer wirtschaftlicher Bedeutung gewinnt.³ Berichte über Lebensmittelabfälle⁴ und der damit einhergehenden Forderung eines Wegschmeißverbots,⁵ über die Vermüllung der Weltmeere und Auswirkungen auf Ökosysteme, Gesundheit und Arten,⁶ über (übergehende) illegale Abfalldeponien in Europa⁷ und über das Kreislaufwirtschaftspaket der Europäischen Union zieren sogar die Schlagzeilen in den Medien. Die Behandlung von Abfall beschäftigt dabei nicht nur die einschlägige Branche an sich; der fachgerechte Umgang mit Abfall liegt vielmehr auch im öffentlichen Interesse.

Die Rechtsmaterie der Abfallwirtschaft wird zunehmend von Begriffsbestimmungen und Definitionen geprägt.⁸ Obwohl Begrifflichkeiten im Abfallwirtschaftsrecht als das Um und Auf bezeichnet werden können, führen kontroverse Rechtsansichten und kasuistische Judikatur oftmals zu (Auslegungs-)Schwierigkeiten. So hängt die Anwendbarkeit des gesamten Regimes des Abfallwirtschaftsrechts von der zentralen Frage ab, ob eine konkrete

¹ Siehe dazu das kürzlich im österreichischen Parlament beschlossene „Plastiksackerlverbot“ und dessen Niederschlag in §§ 13i–13m Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002).

² Das Umweltrecht hat sich als eigenständiges Rechtsgebiet seit den 1970er-Jahren national wie international entwickelt. Zur Entwicklung des Umweltrechts siehe näher *Schulev-Steindl*, Umweltrecht - eine Disziplin im Zeichen globaler Ressourcenknappheit, RdU 2010, 4; *Schwarzer*, In der Wurzel eins? Vom vielschichtigen Verhältnis zwischen Umweltrecht und Wirtschaftsrecht, ÖZW 2016, 46.

³ Das Abfallaufkommen in Österreich lag nach dem Statusbericht 2019 des Bundesministeriums für Nachhaltigkeit und Tourismus (BMNT) im Jahr 2017 bei rund 64,19 Millionen Tonnen. Davon wurden 47 % stofflich verwertet (34 % Recycling), 43 % deponiert, 7 % in Abfallverbrennungsanlagen thermisch behandelt und die restlichen 3 % auf sonstige Art behandelt; siehe https://www.bmnt.gv.at/dam/jcr:909b907d-e688-4572-afcd-6f6727573014/BAWP_Statusbericht_2019.pdf (abgerufen am 12. 11. 2019).

⁴ Siehe zB die Pressemitteilung der Europäischen Kommission: https://ec.europa.eu/germany/news/20190506-kreislaufwirtschaft-lebensmittel_de (abgerufen am 12. 11. 2019).

⁵ ZB folgender Artikel: <https://orf.at/stories/3138017/> (abgerufen am 12. 11. 2019).

⁶ Dazu zB die informative aber zugleich alarmierende Mitteilung des Europäischen Parlaments: <http://www.europarl.europa.eu/news/de/headlines/society/20181005STO15110/plastik-im-meer-fakten-auswirkungen-und-neue-eu-regeln> (abgerufen am 12. 11. 2019).

⁷ Siehe zB die Pressemitteilung der Europäischen Kommission: https://europa.eu/rapid/press-release_IP-17-237_de.htm (abgerufen am 12. 11. 2019).

⁸ Dies ist schon anhand eines kurzen Blicks in das AWG 2002 ersichtlich, welches in § 2 zahlreiche Begriffsbestimmungen vornimmt.

Sache als Abfall iSd Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 (im Folgenden: AWG 2002)⁹ zu qualifizieren ist. Gerade diese Frage und Definition ist es aber, die den Beteiligten der Abfallwirtschaftsbranche das meiste Kopfzerbrechen bereitet. Die Bejahung der Abfallqualifikation führt nämlich dazu, dass das gesamte Regime des AWG 2002 und der damit verbundene umfangreiche Pflichtenkatalog zur Anwendung gelangen. Konkret handelt es sich dabei um Vorschriften über die Abfallvermeidung, -verwertung und -sammlung,¹⁰ Behandlungspflichten für Abfallbesitzer,¹¹ spezielle Regelungen für Abfallsammler und -verwerter¹² sowie ein besonderes Genehmigungsregime für Abfallbehandlungsanlagen.¹³ Darüber hinaus können auf der Grundlage von § 73 AWG 2002 Behandlungsaufträge erlassen werden. Zudem könnte bei grenzüberschreitenden Verbringungen die Notifizierungspflicht¹⁴ einschlägig sein. Im Übrigen ist auch auf die gerichtlich strafbaren Tatbestände des vorsätzlichen oder fahrlässigen umweltgefährdenden Behandeln und Verbringens von Abfällen in §§ 181b und 181c StGB hinzuweisen.¹⁵

Die Einstufung einer Sache als Abfall iSd Gesetzes zieht folglich weitreichende Konsequenzen nach sich, welche bis zu den grundrechtlichen Positionen des Einzelnen reichen. Obwohl die Abfallqualifikation für sich allein – abstrahiert von ihren Rechtsfolgen – bloß die Etikettierung einer Sache bedeutet, kann die Abfallbehandlung einen Eigentumseingriff darstellen.¹⁶ Neben Eingriffen in die grundrechtlich gesicherte Sphäre des Einzelnen sind bei einer Abfallqualifikation stets auch die zentralen abfallwirtschaftsrechtlichen Prinzipien sowie die allgemeinen umweltrechtlichen Grundsätze zu beachten. So widersprechen aktuelle behördliche Praktiken¹⁷ den Gedanken der

⁹ BGBl I 2002/102 idF BGBl I 2019/71.

¹⁰ Die Regelungen hinsichtlich der Abfallvermeidung und -verwertung sind überwiegend im 2. Abschnitt des AWG 2002 (§§ 9–14) zu finden.

¹¹ Vgl dazu den 3. Abschnitt im AWG 2002 (§§ 15–23).

¹² Dabei geht es in der Praxis insbesondere um die Erlaubnis für die Sammlung und Behandlung von Abfällen nach § 24a AWG 2002 sowie um Sammel- und Verwertungssysteme (§§ 29 ff AWG 2002).

¹³ §§ 37 ff AWG 2002; vgl dazu *Madner*, Die Genehmigung von Abfallbehandlungsanlagen (1995).

¹⁴ Neben den innerstaatlichen Vorschriften in §§ 66 ff AWG 2002 ist in diesem Zusammenhang insbesondere die VO (EG) 1013/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 über die Verbringung von Abfällen (VerbringungsVO), ABi L 2006/190, 1 zu beachten.

¹⁵ Dazu vertiefend *Aicher-Hadler* in *Höpfel/Ratz*, WK² StGB §§ 181b, 181c; *Piska*, Illegale Verbringung bei unklarer Abfalleigenschaft - aktuelle Probleme, ZTR 2019, 1; *Reindl-Krauskopf/Salimi*, Eine systematische Darstellung des gerichtlichen Umweltstrafrechts (2013) 144 ff; *Schick*, Abfallstrafrecht in Österreich, in *Funk* (Hrsg), Abfallwirtschaftsrecht (1993) 269.

¹⁶ So *Piska*, Das Recht des Abfallmanagements I: Grundlagen (2007) 169.

¹⁷ Neben der Behördenpraxis widerspricht auch die gängige Praxis bei der Herstellung von Produkten den zentralen abfallwirtschaftsrechtlichen Grundsätzen, zumal sie vielmehr das schiere Gegenteil von Abfallvermeidung fördert: keine Austauschbarkeit von Verschleißteilen, schlechte oder fehlende Reparierbarkeit von Produkten, keine längerfristige Bereitstellung von Ersatzteilen, mangelnde Wartungsbereitschaft, immer kürzere Innovationsintervalle, die frühzeitig zum Neukauf anregen, ohne dass die technische Funktionsfähigkeit annähernd ausgeschöpft ist (vgl *Urban*, Grundsatzfragen der Abfallvermeidung, in *Urban/Halm* [Hrsg], UNIKAT-Fachtagung Abfallvermeidung [2013] 51 [64]).

Ressourcenschonung und einer langen Nutzungsdauer, wodurch sie auch im Spannungsverhältnis zum Prinzip der Abfallvermeidung stehen. Gerade diese Ziele und Grundsätze sind es aber, die zur Errichtung bzw. Stärkung einer kreislaufforientierten Wirtschaft (*circular economy*) zwingend beachtet werden müssen. Im regenerativen System einer Kreislaufwirtschaft sollen Produkte, Stoffe und Ressourcen so lange wie möglich innerhalb der Wirtschaft erhalten bleiben und die Entstehung von Abfällen vermieden bzw. auf ein Minimum reduziert werden.

Die Schaffung bzw. Stärkung der Kreislaufwirtschaft findet sich aktuell ganz oben auf der politischen Agenda. So hat sich die Europäische Union die Stärkung der Kreislaufwirtschaft in Europa zum Ziel gesetzt und dazu das Kreislaufwirtschaftspaket¹⁸ erlassen. Auch auf nationaler Ebene wird das Thema vielfach diskutiert.¹⁹ Darüber hinaus zwingen uns die immer knapper werdenden Ressourcen bei einer stets wachsenden Weltbevölkerung zu einem verantwortungsbewussten Umgang mit Ressourcen und folglich zu einem Umdenken vermehrt in Richtung Abfallvermeidung.²⁰ Langfristig wird es wohl keine absehbare Alternative zur Abfallvermeidung geben,²¹ denn diese ist der effizienteste Weg, um die Ressourceneffizienz zu verbessern und die Umweltauswirkungen von Abfällen zu verringern.²²

B. Forschungsfrage

Dieser erhebliche Praxisbezug sowie die gesellschaftliche Relevanz der Thematik in Zeiten des Massenkonsums und der Kreislaufwirtschaft machen eine rechtswissenschaftliche Untersuchung des Abfallbegriffs unumgänglich. Ausgehend vom zuvor dargelegten Problemaufriss sollen im Rahmen der Dissertation die folgende zentrale Forschungsfrage sowie die damit zusammenhängenden Fragestellungen untersucht werden:

Inwiefern entspricht die gängige Auslegung des österreichischen Abfallbegriffs den verfassungs-, europa- und insbesondere abfallwirtschaftsrechtlichen Vorgaben bzw. ist diese im Lichte des Prinzips der Abfallvermeidung, der Kreislaufwirtschaft und knapper Güter noch zeitgemäß?

¹⁸ Mitteilung der Europäischen Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen „Den Kreislauf schließen – Ein Aktionsplan der EU für die Kreislaufwirtschaft“ vom 2. Dezember 2015, COM(2015) 614 final.

¹⁹ Siehe dazu zB: <https://www.repanet.at/oesterreich-auf-dem-weg-in-die-kreislaufwirtschaft/> (abgerufen am 12. 11. 2019).

²⁰ L. Wagner, Abfallvermeidung als Umweltziel in Europa, in *Urban/Halm* (Hrsg), UNIKAT-Fachtagung Abfallvermeidung (2013) 9 (10).

²¹ *Urban* in *Urban/Halm* 64.

²² So auch ErwG 29 RL (EU) 2018/851 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 zur Änderung der RL 2008/98/EG über Abfälle, ABI L 2018/150, 109.

Ausgehend von dieser zentralen Forschungsfrage sollen ausgewählte Bereiche des Abfallwirtschaftsrechts, die für die Frage der Auslegung des Abfallbegriffs im Zusammenhang mit dem Prinzip der Abfallvermeidung besonders bedeutsam sind, erörtert werden – unter anderem:

- Was bedeutet Abfallvermeidung im Konkreten?
- Wie kann das Prinzip der Abfallvermeidung in der österreichischen Rechtsordnung vermehrt verwirklicht werden?
- Welche Rolle spielt das Prinzip der Abfallvermeidung in anderen Rechtsmaterien?
- Was sind die abfallwirtschaftsrechtlichen Konsequenzen einer geplanten Obsoleszenz?
- Welcher Gebrauch ist bestimmungsgemäß?
- Sind die öffentlichen Interessen in § 1 Abs 3 AWG 2002 verfassungs- und europarechtskonform?

C. Forschungsvorhaben

Die Dissertation setzt sich zum Ziel, die Auslegung des österreichischen Abfallbegriffs im Lichte des Prinzips der Abfallvermeidung und der Kreislaufwirtschaft näher zu untersuchen. Mit Hilfe einer umfassenden Literatur- und Judikaturrecherche zu den umstrittenen Rechtsfragen im Zusammenhang mit dem Prinzip der Abfallvermeidung und dem Abfallbegriff sollen bisherige Lösungen dargestellt und neue Ansätze entwickelt werden. Dabei wird insbesondere versucht, durch Rückgriff auf Überlegungen des europäischen Abfallwirtschaftsrechts Probleme des geltenden österreichischen Abfallbegriffs zu lösen.

Im Rahmen der Dissertation soll aufgezeigt werden, dass Ansätze in der aktuellen Behördenpraxis und Judikatur bestehen, welche die Ziele der Abfallwirtschaft (insbesondere das Prinzip der Abfallvermeidung) und des europäischen Kreislaufwirtschaftspakets eindeutig konterkarieren. Unter Betrachtung und Aufarbeitung zahlreicher aktueller Probleme, die sich beim Konflikt widerstreitender Interessen der Abfallwirtschaft ergeben, soll so im Ergebnis die rechtliche Realisierung und Institutionalisierung des Abfallbegriffs im österreichischen Abfallwirtschaftsrecht *de lege lata* gezeigt und Überlegungen *de lege ferenda* angestellt werden.

D. Relevanz der Untersuchung

In Zeiten des Massenkonsums und der Wegwerfgesellschaft, in der Kurzlebigkeit und die rasche Weiterentwicklung von Produkten den Alltag regieren, werden die unsachgemäß gelagerten Berge auf den Müllhalden immer größer und zeitigen verheerende Folgen für unsere Umwelt und Gesundheit.²³ Bisher getroffene Maßnahmen blieben hinter ihren Erwartungen zurück, was sowohl aus gesellschaftspolitischen als auch umweltschutztechnischen Gründen keinesfalls zu akzeptieren ist.²⁴

Daher wird es in den nächsten Jahren entscheidend sein, in erster Linie auf Wiederverwendung und Ressourcenschonung zu achten.²⁵ Langfristig wird es wohl keine absehbare Alternative zur Abfallvermeidung geben.²⁶ Denn die Abfallvermeidung ist der effizienteste Weg, um die Ressourceneffizienz zu verbessern und die Umweltauswirkungen von Abfällen zu verringern.²⁷ Um die aktuellen Probleme der Abfallwirtschaft und den notwendigen Übergang zu einer kreislauforientierten Wirtschaft zu meistern, müssen die rechtlichen Grundlagen – insbesondere der Abfallbegriff in § 2 Abs 1 AWG 2002 und das Prinzip der Abfallvermeidung – vermehrt beachtet und richtig interpretiert werden. Dabei bietet auch die Digitalisierung gewisse Innovationsmöglichkeiten.²⁸

E. Stand der Forschung

Der Abfallbegriff war in der Vergangenheit bereits mehrfach Gegenstand rechtswissenschaftlicher Untersuchungen.²⁹ Die meisten juristischen Auseinandersetzungen mit dem Abfallbegriff sind jedoch rund um die Jahrtausendwende datiert und somit nicht mehr besonders

²³ Vgl dazu auch die Berichte in den Medien wie zB: <https://www.tagesspiegel.de/wissen/umweltgefahr-durch-alte-deponien-und-ewig-gaert-der-muell/11380814.html> (abgerufen am 12. 11. 2019) und <https://www.scinexx.de/news/medizin/sind-muelldeponien-eine-gesundheitsgefahr/> (abgerufen am 12. 11. 2019).

²⁴ Ähnlich der Befund von *L. Wagner* in *Urban/Halm* 11, welche festhält, dass bislang nur geringe Fortschritte bei der Umsetzung der Abfallvermeidung in praktische Maßnahmen erzielt wurden und das obwohl die Abfallvermeidung seit Jahren das wichtigste Ziel der Abfallstrategien der Mitgliedstaaten wie auch der EU ist.

²⁵ *L. Wagner* in *Urban/Halm* 10.

²⁶ *Urban* in *Urban/Halm* 64.

²⁷ So auch ErwG 29 RL (EU) 2018/851.

²⁸ Vgl dazu das Positionspapier „Digitale Kreislaufwirtschaft“ des Wuppertal Instituts: <https://idw-online.de/de/attachmentdata58296.pdf> (abgerufen am 12. 11. 2019).

²⁹ Siehe zB *Ermacora*, Abfall – Produkt: Der europäische Abfallbegriff und seine nationale Umsetzung am Beispiel des österreichischen Rechts (1999); *Hecht*, Abfallbegriff und Abfallverbringung, *ecolex* 1999, 658; *Niederhuber*, „Abfall“ als Rechtsbegriff, in *Bergthaler/Wolfslehner* (Hrsg), Das Recht der Abfallwirtschaft (2001) 45; *ders*, Der österreichische Abfallbegriff - ein Sanierungsfall? *RdU* 2000, 55; *Piska*, Grundlagen 221 ff; *ders*, Der Abfallbegriff des AWG 2002 – Ein gelungenes Reformprojekt? *JAP* 2003/2004, 6; *Pöschl*, Der österreichische Abfallbegriff im Lichte des Gemeinschaftsrechts, *JB1* 1995, 545; *Raschauer*, Der Abfallbegriff des Abfallwirtschaftsgesetzes, *ecolex* 1990, 645; *Verstyl*, Der Abfallbegriff im europäischen Recht – eine unendliche Geschichte? *EuZW* 2000, 585; *Wimmer*, Zum Abfallbegriff im österreichischen Recht, *ÖJZ* 1992, 719.

aktuell.³⁰ Bei der Bearbeitung kann trotzdem auf eine umfangreiche Literatur zurückgegriffen werden. Trotz allem blieben diverse spannende Themenkomplexe bis dato unbehandelt. Forschungsbedarf besteht insbesondere hinsichtlich des Zusammenspiels einer kreislauforientierten Wirtschaft und dem Abfallbegriff. Auch das prioritäre abfallwirtschaftsrechtliche Prinzip der Abfallvermeidung blieb bis zum gegenwärtigen Zeitpunkt in der rechtswissenschaftlichen Literatur nahezu unbehandelt.³¹ Eine umfassende rechtswissenschaftliche Analyse des Abfallbegriffs im Lichte des Prinzips der Abfallvermeidung und der Kreislaufwirtschaft steht daher noch aus.

II. Gang der Untersuchung

Neben einem einleitenden Kapitel und einer Zusammenfassung der Ergebnisse soll die Arbeit im Wesentlichen in drei Teile gegliedert werden. Der erste Teil behandelt die Entwicklung im Bereich des Abfallwirtschaftsrechts. Dabei sollen der Wandel und das Umdenken – „Vom Deponieren zum Wiederverwenden“ – in der Abfallwirtschaftsbranche aufgezeigt werden. Auch der Frage, unter welchen Voraussetzungen der Übergang von einem linearen Wirtschaftsmodell zu einem regenerativen System der Kreislaufwirtschaft gelingen kann, wird in diesem Kapitel nachgegangen. Darauf basierend soll im zweiten Teil das im Abfallwirtschaftsrecht prioritäre Prinzip der Abfallvermeidung³² erörtert werden: Was bedeutet Abfallvermeidung im Konkreten? An welchen rechtlichen Stellschrauben ist zu drehen, um das Prinzip der Abfallvermeidung in der österreichischen Rechtsordnung vermehrt zu verwirklichen? Dabei sollen auch tagesaktuelle Probleme, wie etwa die Praxis des *Re-Use* oder der geplanten Obsoleszenz, näher betrachtet werden. Neben dem Aufzeigen von Best-Practice-Modellen der Abfallvermeidung, soll im zweiten Teil auch erörtert werden, inwiefern das Prinzip der Abfallvermeidung in anderen Rechtsmaterien (zB dem Vergaberecht) eine Rolle spielt bzw spielen kann. Im dritten Teil erfolgt sodann nach einer kurzen Darstellung des Abfallbegriffs eine rechtswissenschaftliche Untersuchung ausgewählter Problemfelder des österreichischen Abfallbegriffs. Es soll dabei anhand von Beispielen der aktuellen Behördenpraxis und Judikatur aufgezeigt werden, dass das Prinzip der Abfallver-

³⁰ Vereinzelt finden sich auch neuere Beiträge zum Abfallbegriff wie etwa *Berl*, Für einen neuen Abfallbegriff, RdU 2013, 10; *Piska*, ZTR 2019, 1.

³¹ Siehe dazu in den vergangenen Jahren lediglich *Neubacher*, Begriffsbestimmungen der Abfallvermeidung, in *Piska/Lindner* (Hrsg), Jahrbuch Abfallwirtschaftsrecht 2015 (2015) 335 sowie in Deutschland *Frenz*, Rechtliche Rahmenbedingungen der Abfallvermeidung, in *Urban/Halm* (Hrsg), UNIKAT-Fachtagung Abfallvermeidung (2013) 29. Zuvor etwa *Bergthaler/Weiß*, Vermeidung – Verwertung – Entsorgung, in *Bergthaler/Wolfslehner* (Hrsg), Das Recht der Abfallwirtschaft (2001) 65; *Pauger*, Rechtsprobleme der Abfallvermeidung, in *Funk* (Hrsg), Abfallwirtschaftsrecht (1993) 31; *Scharff/Neubacher/Raschauer*, Abfallvermeidung in Österreich: Situation - Möglichkeiten – Grenzen (1988).

³² Vgl die Abfallhierarchie in § 1 Abs 2 AWG 2002.

meidung bei der Auslegung des Abfallbegriffs vermehrt zu beachten ist, um den Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft zu vollziehen und in Folge auch Umwelt- und Klimaschutzziele³³ gerecht zu werden.

A. Entwicklung im Bereich des Abfallwirtschaftsrechts

Sowohl im europäischen als auch im österreichischen Abfallwirtschaftsrecht lässt sich seit Ende der 1980er Jahre ein sukzessiver „Wertewandel“³⁴ erkennen.³⁵ Das Wirtschaftswachstum und der damit einhergehende starke Anfall von Abfällen führten zu einem immer knapper werdenden Deponievolumen.³⁶ Zudem schärfte sich in der Öffentlichkeit und bei den Behörden vermehrt das Bewusstsein hinsichtlich der Gefahren von Deponien, wodurch allmählich ein Umdenken in der Gesellschaft stattfand. Während bis dahin die geordnete Beseitigung von Abfällen als prioritär anzusehen war, rückte mit der Zeit immer mehr das Konzept einer Kreislaufwirtschaft und damit die Abfallvermeidung in den Vordergrund. Auf europäischer Ebene³⁷ sorgte das dänische Pfandflaschen-Urteil des EuGH³⁸ für Aufmerksamkeit. In diesem hat das europäische Höchstgericht festgestellt, dass die Umweltschutzinteressen als „zwingendes Erfordernis“ der Rechtfertigung für nationale Beschränkungen der Warenverkehrsfreiheit dienen können. So erachtete der EuGH das dänische Pfandsystem, demzufolge der Verkauf von Getränken lediglich in retournierbaren Pfandflaschen gestattet und damit in anderen Mitgliedstaaten zugelassene Einwegflaschen vom dänischen Markt ausgeschlossen wurden, als in einem hohen Maß zum Schutz der Umwelt geeignet und somit als gerechtfertigt.³⁹ Damit kann dieses Judikat als Wandel und Umdenken in der europäischen Gerichtsbarkeit angesehen werden: Denn dem Gedanken der Wiederverwendung und insofern der Abfallvermeidung und der Ressourcenschonung wurde hiermit bereits Rechnung getragen.⁴⁰

³³ Vgl zB die Ziele der jährlichen Höchstmengen von Treibhausgasemissionen nach Sektoren in Anlage 2 des Klimaschutzgesetzes, BGBl I 2013/94 idF BGBl I 2017/58.

³⁴ Siehe *Davy*, Wertvoller Abfall, in *Griller/Korinek/Potacs* (Hrsg), Grundfragen und aktuelle Probleme des öffentlichen Rechts, FS Rill (1995) 383 (392 ff); *Wolf*, Von der Müllabfuhr zum Ressourcenschutz – Entwicklungslinien des Abfallrechts, ZUR 2017, 579.

³⁵ *Bergthaler/Weiß* in *Bergthaler/Wolfslehner* 66.

³⁶ Vgl *List*, Abfallbewirtschaftung (2001) 142 ff; *Jahnel*, Wohin mit dem Müll? Grundsätze des Abfallwirtschaftsrechts in der EG und in Österreich, ZfV 1991, 549.

³⁷ Siehe dazu auch *Piska*, Umweltschutz als Leitidee richterlicher Rechtsfortbildung? JAP 2004/2005, 215.

³⁸ EuGH 20. 9. 1988, C-302/86, *Kommission/Dänemark*, ECLI:EU:C:1988:421; vgl dazu *Reindl*, Grenzen der Freiheit im gemeinsamen (Abfall-)Markt, *ecolox* 1992, 753.

³⁹ Vgl dazu auch *Piska* in *Jaeger/Stöger* (Hrsg), EUV/AEUV Art 36 AEUV Rz 45 ff.

⁴⁰ Die vom EuGH eingeschlagene Richtung wurde mit dem für das Abfallwirtschaftsrecht ebenfalls „bahnbrechenden“ Wallonien-Urteil (EuGH 9. 7. 1992, C-2/90, *Kommission/Belgien*, ECLI:EU:C:1992:310) weitergeführt. Vgl dazu *Piska*, Grundlagen 55 f.

Auch auf nationaler Ebene lässt sich ein Paradigmenwechsel erkennen, wobei die vom Abfallwirtschaftsbeirat⁴¹ ausgearbeiteten Leitlinien zur Abfallwirtschaft aus dem Jahr 1988 den ersten Schritt dieser Entwicklung darstellen. Demzufolge ist „die langfristige Verfügbarkeit der Rohstoffe durch ihre pflegliche Nutzung für zukünftige Generationen zu sichern“.⁴² Dies soll insbesondere durch eine Kreislaufführung von Stoffen erreicht werden. Außerdem wurde in den Leitlinien erstmals die abfallwirtschaftsrechtliche Trias festgehalten: Abfallvermeidung – Abfallverwertung – Abfallbeseitigung.⁴³ Diese abfallwirtschaftsrechtliche Prioritätenfolge fand sodann auch Eingang in das AWG 1990.⁴⁴

Mit dem AWG 2002 und zahlreichen Vorhaben der Europäischen Union (insbesondere dem Kreislaufwirtschaftspaket) wurde der eingeschlagene Weg in Richtung Kreislaufwirtschaft und Abfallvermeidung stets weiterverfolgt. Der Paradigmenwechsel in der Abfallwirtschaft war mehr als notwendig, zumal der geordnete Umgang mit Abfall auch aktuell (zB durch die Plastikplage und Vermüllung der Weltmeere) wieder ein gesellschaftspolitisches Problem darstellt.⁴⁵ Dabei kann das Instrument des Rechts helfen mit verschiedenen – im Rahmen der Dissertation näher zu beleuchtenden – (Lenkungs-)Maßnahmen⁴⁶ die aktuellen Probleme der Abfallwirtschaftsbranche besser in den Griff zu bekommen.

B. Das Prinzip der Abfallvermeidung

1. Europarechtliche Vorgaben

In einem ersten Schritt sollen die europarechtlichen Grundlagen des Prinzips der Abfallvermeidung näher untersucht werden. Dabei liegt das Hauptaugenmerk im Primärrecht⁴⁷ insbesondere auf dem Grundsatz der Vorsorge und Vorbeugung, welcher eines der vier Handlungsprinzipien des Art 191 Abs 2 AEUV bildet. Dem Grundsatz zufolge soll die

⁴¹ Beim Abfallwirtschaftsbeirat handelte es sich um ein beim Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie eingerichtetes Organ.

⁴² Leitlinien zur Abfallwirtschaft 1988 des Abfallwirtschaftsbeirates, 19.

⁴³ Vgl *Bergthaler/Weiß* in *Bergthaler/Wolfslehner* 66 f.

⁴⁴ BGBl 1990/325; die Prioritätenfolge wurde dabei in § 1 Abs 2 AWG 1990 festgelegt.

⁴⁵ So auch der Artikel der Europäischen Umweltagentur: <https://www.eea.europa.eu/de/signale/signale-2014/artikel/abfall-ein-problem-oder-eine-ressource> (abgerufen am 12. 11. 2019).

⁴⁶ Dabei sollten Anreize wie etwa Verwendungsgebote oder der generelle Abbau von Hindernissen – im Gegensatz zu Verboten – weitestgehend im Vordergrund stehen. Ähnlich auch die aktuellen Debatten und Forderungen zur Erreichung der Klimaziele.

⁴⁷ Von Relevanz sind insbesondere Art 3 Abs 3 EUV, welcher „ein hohes Maß an Umweltschutz und Verbesserung der Umweltqualität“ als eines der Ziele der Europäischen Union festlegt sowie die Art 191–193 AEUV, welche die Umweltpolitik regeln und dazu Zielsetzungen und Handlungsprinzipien normieren; vgl dazu *Piska*, JAP 2004/2005, 215; *Wagner*, Europäischer Umweltschutz im Lichte des Amsterdamer Vertrags, RdU 2000, 43.

Entstehung von Umweltgefahren verhindert (Vorsorge)⁴⁸ bzw bereits bestehende Gefahren beseitigt (Vorbeugung)⁴⁹ werden. Im Abfallwirtschaftsrecht wird dieser Grundsatz insbesondere durch das Prinzip der Abfallvermeidung verwirklicht. Denn diese greift bereits bevor eine Sache zu Abfall geworden ist, wodurch die Entstehung von Abfall im Sinne des Vorsorgegrundsatzes in erster Linie verhindert werden soll. Des Weiteren ist die österreichische Abfallwirtschaft dem Wortlaut des § 1 Abs 1 AWG 2002 zufolge „im Sinne des Vorsorgeprinzips [...] auszurichten“.

Neben den primärrechtlichen Vorgaben sind insbesondere die abfallwirtschaftsrechtlichen Sekundärrechtsakte zu erörtern. Der Fokus liegt dabei auf der Abfallrahmen-RL⁵⁰, welche erstmals eine Begriffsbestimmung der Abfallvermeidung enthielt. Nach der Abfallrahmen-RL versteht man unter Abfallvermeidung „Maßnahmen, die ergriffen werden, bevor ein Stoff, ein Material oder ein Erzeugnis zu Abfall geworden ist“.⁵¹ Darunter fallen Maßnahmen, welche die Abfallmenge (zB durch Wiederverwendung oder Verlängerung der Lebensdauer) oder die schädlichen Auswirkungen bzw den Gehalt an schädlichen Stoffen verringern. Nach der fünfstufigen Abfallhierarchie des Art 4 Abs 1 Abfallrahmen-RL steht die Abfallvermeidung an oberster Stufe.⁵² In diesem Zusammenhang wird auch die – durch das Kreislaufwirtschaftspaket erlassene – Änderungsrichtlinie⁵³ zur Abfallrahmen-RL untersucht werden. Diese sieht in der Abfallvermeidung den effizientesten Weg, um die Ressourceneffizienz zu verbessern und die Umweltauswirkungen von Abfällen zu verringern.⁵⁴ Hierzu kann die Förderung der Nachhaltigkeit in der Produktion und beim Konsum wesentlich beitragen. Daher sollten die Mitgliedstaaten Maßnahmen einleiten, um Verbraucher dazu im Interesse der Ressourceneffizienz zu sensibilisieren. Kommunikations- und Informationsinitiativen sollen auf Probleme der Abfallvermeidung und Vermüllung verstärkt aufmerksam machen.⁵⁵

⁴⁸ Eingehend zum Vorsorgeprinzip *Arndt*, Das Vorsorgeprinzip im EU-Recht (2009); *Calliess*, Rechtsstaat und Umweltstaat (2001) 153 ff; *Prügel*, Das Vorsorgeprinzip im europäischen Umweltrecht (2005).

⁴⁹ Vgl dazu *Zacker*, Abfall im gemeinschaftlichen Umweltrecht (1997) 108 ff.

⁵⁰ RL 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über Abfälle, ABl L 2008/312, 3. Diese RL ersetzte die RL 2006/12/EG über Abfälle, 91/689/EWG über gefährliche Abfälle und 75/439/EWG über die Altölbeseitigung; vgl dazu ausführlich *Stadler/Busic*, Umsetzung der Europäischen Abfallrahmenrichtlinie in nationales Recht, RdU 2010, 118.

⁵¹ Vgl Art 3 Z 12 Abfallrahmen-RL.

⁵² Die fünfstufige Prioritätenfolge ersetzte die bisherige dreistufige Abfallhierarchie (Vermeidung - Verwertung - Beseitigung). Eingehend zur dreistufigen „Zielhierarchie“ *Bergthaler/Weiß* in *Bergthaler/Wolfslehner* 66; *List*, Abfallbewirtschaftung 103 ff.

⁵³ RL (EU) 2018/851 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 zur Änderung der RL 2008/98/EG über Abfälle, ABl L 2018/150, 109. Durch diesen Rechtsakt erhielt Art 9 Abfallrahmen-RL („Abfallvermeidung“) eine gänzlich neue Fassung.

⁵⁴ Dazu insbesondere ErwG 29 RL (EU) 2018/851.

⁵⁵ Vgl ErwG 30 RL (EU) 2018/851; siehe dazu auch Art 9 Abs 1 lit m Abfallrahmen-RL.

2. AWG 2002

Das AWG 2002 legt zu Beginn Ziele und Grundsätze fest. So ist die Abfallwirtschaft nach § 1 Abs 1 AWG 2002 iSd Vorsorgeprinzips⁵⁶ und der Nachhaltigkeit⁵⁷ danach auszurichten, dass Umweltbeeinträchtigungen vermieden bzw so gering wie möglich gehalten werden, Ressourcen geschont werden und schlussendlich nur solche Abfälle zurückbleiben, deren Ablagerung keine Gefährdung für nachfolgende Generationen darstellt. Zur Erreichung dieser Ziele wurde auch die fünfstufige Abfallhierarchie⁵⁸ in § 1 Abs 2 AWG 2002 festgeschrieben, welche dem gesamten Abfallwirtschaftsrecht zugrunde liegt. Diesem Konzept zufolge genießt die Abfallvermeidung oberste Priorität. Hierarchisch folgen die Vorbereitung zur Wiederverwendung – Recycling – sonstige Verwertung (zB energetische Verwertung) – und auf der letzten Ebene die Beseitigung.

Im Gegensatz zum Vorgängergesetz (AWG 1990) enthält das AWG 2002 eine Definition der Abfallvermeidung.⁵⁹ Die Begriffsbestimmung des § 2 Abs 5 Z 3 AWG 2002 versteht unter Abfallvermeidung „Maßnahmen, die ergriffen werden, bevor ein Produkt zu Abfall geworden ist, und die Folgendes verringern: a) die Abfallmenge, auch durch die Wiederverwendung von Produkten oder die Verlängerung ihrer Lebensdauer; b) die nachteiligen Auswirkungen des nachfolgend anfallenden Abfalls auf die Umwelt und die menschliche Gesundheit oder c) den Schadstoffgehalt in Produkten“. Neben dieser Begriffsbestimmung enthält das AWG 2002 in seinem zweiten Abschnitt („Abfallvermeidung und -verwertung“) insbesondere Zielbestimmungen und weitreichende Verordnungsermächtigungen.⁶⁰ So legt § 9 AWG 2002 – ähnlich der Vorgängerbestimmung des § 6 Abs 1 AWG 1990 – Ziele der nachhaltigen Abfallvermeidung fest. Die Bestimmung konkretisiert daher die allgemeinen Ziele und Grundsätze des Abfallwirtschaftsrechts und bildet insofern eine *lex specialis* zu § 1 AWG 2002.⁶¹ Demnach sollen die Mengen und die Schadstoffgehalte der Abfälle verringert und zur Nachhaltigkeit beigetragen werden. Dies soll durch „die Verwendung von geeigneten Herstel-

⁵⁶ Dazu ausführlich *Arndt*, Vorsorgeprinzip; *Callies*, Umweltstaat; *Prügel*, Vorsorgeprinzip.

⁵⁷ Der Begriff der Nachhaltigkeit war im AWG 1990 noch nicht zu finden; vgl dazu die ErläutRV 984 BlgNR 21. GP 90, welche Nachhaltigkeit (Ressourcenschonung) explizit als Ziel nennt. Zur Nachhaltigkeit im Abfallwirtschaftsrecht siehe auch *Mauerhofer*, Zur rechtlichen Umsetzung der Nachhaltigkeit in Österreich (Teil II), RdU 2004, 130.

⁵⁸ Diese modifizierte das österreichische Abfallwirtschaftsrecht von einer abfallwirtschaftsrechtlichen Trias im AWG 1990 (Vermeidung – Verwertung – Entsorgung) zu einer fünfstufigen Hierarchie im AWG 2002.

⁵⁹ Die Legaldefinition der Abfallvermeidung wurde jedoch erst mit der AWG-Novelle 2010 (BGBl I 2011/9) im AWG 2002 festgeschrieben.

⁶⁰ Siehe insbesondere § 14 Abs 1 AWG 2002, wonach der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft grundsätzlich ermächtigt wird, Maßnahmen für die Abfallvermeidung im Einzelnehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend mit Verordnung festzulegen.

⁶¹ So zur Vorgängerbestimmung des § 6 Abs 1 AWG 1990 *Bergthaler/Weiß* in *Bergthaler/Wolfslehner* 70 sowie *List*, Abfallbewirtschaftung 144.

lungs-, Bearbeitungs-, Verarbeitungs- und Vertriebsformen, durch die Entwicklung geeigneter Arten und Formen von Produkten und durch ein abfallvermeidungsbewusstes Verhalten der Letztverbraucher⁶² erreicht werden. In § 9 AWG 2002 werden sodann auch Handlungsanweisungen⁶³ festgelegt, die der Verwirklichung des Prinzips der Abfallvermeidung und der Nachhaltigkeit dienen.⁶⁴ Sie sind teils an Hersteller, Bearbeiter oder Vertreiber sowie teils auch an Letztverbraucher von Produkten gerichtet und sollen im Rahmen der Dissertation ebenfalls näher untersucht werden.

Ausgehend von diesen gesetzlichen Bestimmungen ist die Normativität des Prinzips der Abfallvermeidung zu beleuchten. Trotz der wohl fehlenden (eigenständigen) normativen Qualität des Prinzips, kommt der Abfallvermeidung nicht bloß programmatischer Charakter zu. Vielmehr fungieren die Ziele und Grundsätze des Abfallwirtschaftsrechts (daher vor allem auch das Prinzip der Abfallvermeidung als oberste Stufe der Abfallhierarchie) als Interpretationsmaximen der Bestimmungen des AWG 2002.⁶⁵ Folglich ist das Prinzip der Abfallvermeidung auch bei der Auslegung des Abfallbegriffs (§ 2 Abs 1 AWG 2002) prioritär zu berücksichtigen. Dass dies jedoch in der aktuellen Judikatur und Behördenpraxis meist nicht der Fall ist, soll im Rahmen der Dissertation aufgezeigt werden.

3. Was bedeutet Abfallvermeidung im Konkreten?

In einem nächsten Schritt gilt es zu untersuchen, was unter Abfallvermeidung überhaupt zu verstehen ist. Mit *Urban*⁶⁶ ist davon auszugehen, dass lediglich eine Vermeidung der Abfallentstehung möglich ist, nicht aber eine Abfallvermeidung im wörtlichen Sinn. Denn ist ein Stoff oder Gegenstand einmal zu Abfall geworden, ist seine Vermeidung nicht mehr möglich, zumal er ja bereits existiert. Als Ausdruck des europarechtlichen Vorsorgeprinzips soll die Abfallvermeidung bereits von vornherein schädliche Auswirkungen verhindern.⁶⁷ Das schlägt sich – wie zuvor ausgeführt – auch in der Legaldefinition in § 2 Abs 5 Z 3 AWG 2002 nieder: „Maßnahmen, die ergriffen werden, bevor ein Produkt zu Abfall geworden ist“. Neben der qualitativen und quantitativen Abfallvermeidung sind daher insbesondere die Wiederverwendung von Produkten sowie die Gedanken der Ressourcenschonung und einer langen

⁶² § 9 AWG 2002.

⁶³ ZB die Herstellung langlebiger und reparaturfähiger Produkte, die Wiederverwendung von Produkten sowie eine bestimmte Gestaltung der Vertriebsformen; vgl dazu § 9 Z 1–4 AWG 2002.

⁶⁴ Vgl dazu auch *Piska*, Das Recht des Abfallmanagements II: Abfallbehandlungsrecht (2007) 25 f.

⁶⁵ *Funk*, Das Recht der Abfallwirtschaft und Altlastensanierung im System der österreichischen Rechtsordnung, in *Funk* (Hrsg), Abfallwirtschaftsrecht (1993) 1 (7); *Kneihs*, Abfallwirtschaftsrecht, in *Holoubek/Potacs* (Hrsg), Öffentliches Wirtschaftsrecht³ (2013) 1243 (1268); *Piska*, Abfallbehandlungsrecht 27.

⁶⁶ *Urban* in *Urban/Halm* 53.

⁶⁷ *Frenz* in *Urban/Halm* 30.

Nutzungsdauer von Produkten zu analysieren. In diesem Abschnitt wird es notwendig sein, die Begriffsbestimmungen näher zu erörtern, um auch entsprechende Abgrenzungen festlegen zu können. Dabei wird auch auf die heutzutage gängige Praxis von Gebrauchtwarenbörsen, Repair-Cafés und Sharing-Economy Bedacht genommen.⁶⁸ Durch eine Wiederverwendung oder eine Reparatur kann nämlich die Nutzungsdauer einer Sache oftmals immens verlängert werden, wodurch den abfallwirtschaftsrechtlichen Prinzipien der Ressourcenschonung, langen Nutzungsdauer und Nachhaltigkeit bestens Rechnung getragen wird. Des Weiteren bleibt die Wertschöpfung dadurch im Land, es macht den Beteiligten Spaß und bekämpft den Massenkonsum und die Verschwendung in unserer Gesellschaft. Eine staatliche Förderung derartiger Initiativen wäre durchaus erstrebenswert. Als Paradebeispiel könnte dabei Schweden dienen, wo der Staat mit reduzierten Steuern auf Reparaturen umweltschonendes Handeln erleichtern und gleichzeitig auch den Arbeitsmarkt ankurbeln will.⁶⁹

Auch dem in diesem Zusammenhang weitverbreiteten Mythos, dass ein neues Produkt stets besser und umweltfreundlicher sei, ist auf den Grund zu gehen. Es scheint nämlich zu kurz gegriffen, stets nur auf den Energieverbrauch und die Standards von Produkten abzustellen. Dabei bleibt nämlich der Energiebedarf⁷⁰ und CO₂-Ausstoß für die Herstellung – eines uU vorzeitig angeschafften – neuen Produkts gänzlich unberücksichtigt.⁷¹ Gerade die Produktion und der Transport von Gütern machen aber den Großteil der CO₂-Belastung aus.⁷² Im Ergebnis ist aus umweltpolitischen Gesichtspunkten eine Reparatur oder Wartung eines Produkts oftmals sinnvoller als dessen Austausch durch ein neues Produkt. Unter dem Aspekt einer langen Nutzungsdauer können die Gedanken der Ressourcenschonung und Abfallvermeidung am besten verwirklicht werden. Außerdem soll in diesem Kapitel beleuchtet werden, inwiefern das Abfallende (§ 5 AWG 2002)⁷³ und das Konzept der Herstellerverantwortung vermehrt zur Abfallvermeidung beitragen können. Bei letzterem wird insbesondere die Her-

⁶⁸ Die enorme Bedeutung derartiger Vorhaben hat auch GA *Kokott* in ihren Schlussanträgen vom 28. Februar 2019, C-624/17, *Tronex*, ECLI:EU:C:2019:150 anerkannt: „Es erscheint tatsächlich sowohl wirtschaftlich als auch im Sinne eines schonenden Umgangs mit Ressourcen sinnvoll, Geräte, die auf dem ursprünglich vorgesehenen Markt nicht mehr verkauft werden können, auf anderen Märkten anzubieten, wo ein Verkauf noch möglich erscheint.“; vgl auch ErwG 29 RL (EU) 2018/851, welcher ebenfalls Netzwerke zur Reparatur und Wiederverwendung als Positivbeispiel herausstreicht.

⁶⁹ Vgl dazu auch das Hintergrundpapier „Steuerpolitische Instrumente zur Förderung der Reparatur – eine umwelt- und sozialpolitische Maßnahme: <https://germanwatch.org/sites/germanwatch.org/files/publication/17995.pdf> (abgerufen am 12. 11. 2019).

⁷⁰ Siehe auch *Maibaum*, Der kommunale Internet-Verschenkenmarkt als Maßnahme zur Wiederverwendung - Einer für alle, in *Urban/Halm* (Hrsg), UNIKAT-Fachtagung Abfallvermeidung (2013) 131 (142).

⁷¹ So *Piska*, Im Fokus: Die neue Umweltzeichenrichtlinie, RdU-UT 2018, 94 (95)

⁷² Vgl zB die europäische Statistik der Treibhausgasemissionen - Kohlendioxid-Fußabdruck: <https://ec.europa.eu/eurostat/statistics-explained/pdfscache/19127.pdf> (abgerufen am 12. 11. 2019).

⁷³ Auf diese Option der Abfallvermeidung weist in Deutschland *Urban in Urban/Halm* 59 hin.

stellerstrategie der geplanten Obsoleszenz (*planned obsolescence*)⁷⁴ unter die rechtswissenschaftliche Lupe genommen.

4. Abfallvermeidung in anderen Materien

Um den Übergang von einem linearen Wirtschaftsmodell zum regenerativen System der Kreislaufwirtschaft zu vollziehen, ist das bestehende Konsum- und Produktionsverhalten drastisch zu verändern. Dazu kann nicht nur jeder einzelne Mensch durch einen bewussten Umgang mit natürlichen Ressourcen einen Beitrag leisten, vielmehr ist auch der Staat in der Pflicht, geeignete Lenkungsmaßnahmen zu setzen. Um die Ziele der Kreislaufwirtschaft zu erreichen, hat der Staat beispielsweise das Prinzip der Abfallvermeidung nicht ausschließlich im Abfallwirtschaftsrecht, sondern vielmehr auch in anderen Rechtsmaterien zu berücksichtigen.

Besonders praktische Bedeutung kommt dabei dem Vergaberecht⁷⁵ zu.⁷⁶ Die Vergabe öffentlicher Aufträge ist ein wichtiges Instrument für den Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft, zumal das Volumen öffentlicher Aufträge bis zu 20 Prozent des BIP ausmacht.⁷⁷ Darüber hinaus besteht dadurch auch die Chance, innovative Geschäftsmodelle und ressourceneffiziente Produkte und Dienstleistungen zu fördern. In § 20 Bundesvergabegesetz 2018 (BVergG 2018)⁷⁸ sind die Grundsätze des Vergabeverfahrens festgelegt. Nach § 20 Abs 5 BVergG 2018 ist auf die „Umweltgerechtigkeit der Leistung Bedacht zu nehmen“. Dabei sind insbesondere ökologische Aspekte wie etwa Energieeffizienz, Materialeffizienz, Abfallvermeidung, Emissionsvermeidung und Bodenschutz sowie der Tierschutz zu berücksichtigen.⁷⁹ Im Rahmen der Dissertation wird untersucht werden, inwiefern das Prinzip der Abfallvermeidung im Vergaberecht (und anderen Rechtsmaterien) Berücksichtigung findet und finden kann, um umwelt- und gesellschaftspolitischen Vorgaben Rechnung zu tragen.

⁷⁴ Darunter wird eine Strategie verstanden, in der die Obsoleszenz eines Produkts vom Hersteller geplant und konzeptionell vorgesehen wird (vgl zB *Hindle*, Guide to Management Ideas and Gurus [2008] 147 f).

⁷⁵ Ohne expliziten Bezug oder Fokus auf das Prinzip der Abfallvermeidung zu diesem generellen Themenkreis bereits *Pachner*, Abfall und Vergaberecht, in *Bergthaler/Wolfslehner* (Hrsg), Das Recht der Abfallwirtschaft (2001) 223.

⁷⁶ Vgl die Entschließung des Europäischen Parlaments vom 13. September 2018 zur europäischen Strategie für Kunststoffe in der Kreislaufwirtschaft, 2018/2035(INI).

⁷⁷ *Bergthaler/Schulev-Steindl/Kerschner*, Grüne Beschaffung: Warten auf das neue Vergaberecht, RdU 2016, 177.

⁷⁸ BGBl I 2018/100; siehe dazu allgemein auch *Oppel*, BVergG 2018: Eine Übersicht, ZVB 2018, 294.

⁷⁹ § 20 Abs 5 BVergG 2018.

C. Der Abfallbegriff

1. Grundlegendes

Als Kardinalfrage im Abfallwirtschaftsrecht kann das Problem bezeichnet werden, ob eine konkrete Sache als Abfall zu qualifizieren ist. Der Abfallbegriff ist in § 2 Abs 1 AWG 2002 geregelt. Demnach sind Abfälle alle beweglichen Sachen, deren sich der Besitzer entledigen will oder entledigt hat (Z 1: subjektiver Abfallbegriff) oder deren Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall erforderlich ist, um die öffentlichen Interessen (§ 1 Abs 3) nicht zu beeinträchtigen (Z 2: objektiver Abfallbegriff). Für die Abfallqualifikation müssen nicht beide Abfallbegriffe kumulativ erfüllt sein, sondern reicht es vielmehr aus, wenn entweder der subjektive oder der objektive Abfallbegriff als erfüllt anzusehen ist.⁸⁰

2. Weite Auslegung des Abfallbegriffs

Während beim subjektiven Abfallbegriff auf das subjektive Element des nach außen manifestierten Entledigungswillens des Besitzers abgestellt wird,⁸¹ geht es beim objektiven Abfallbegriff ausschließlich um die bloße Möglichkeit einer Beeinträchtigung der im Gesetz genannten öffentlichen Interessen,⁸² sohin um ein objektives Element. Dabei hat die Behörde eine Prognoseentscheidung zu treffen.⁸³ In § 1 Abs 3 AWG 2002 ist der Katalog öffentlicher Interessen normiert, welcher eben insbesondere als Kriterium für den objektiven Abfallbegriff, aber beispielsweise auch als Sorgfaltsmaßstab für den Abfallbesitzer⁸⁴ sowie bei Behandlungsaufträgen⁸⁵ herangezogen wird. Dabei handelt es sich unter anderem um die Gesundheit der Menschen, Gefahren für Wasser, Luft, Boden, Tiere oder Pflanzen und deren natürlichen Lebensbedingungen, Geräusche oder Lärm in übermäßigem Ausmaß, die Störung der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit oder die Beeinträchtigung von Orts- und Landschaftsbild sowie von Kulturgütern.⁸⁶ Schon anhand der letzten „Punkte“ ist deutlich zu erkennen, dass die öffentlichen Interessen denkbar weit gehen und keinesfalls lediglich abfall-spezifische Probleme behandeln, was zu einem sehr stark ausufernden objektiven Abfallbe-

⁸⁰ Dies judiziert der VwGH in stRsp: zB VwGH 31. 3. 2016, 2013/07/0116.

⁸¹ Dazu ausführlich *Piska*, Grundlagen 229 ff.

⁸² Vgl VwGH 28. 2. 1996, 95/07/0079; 22.02.2001, 99/07/0209.

⁸³ *Ermacora*, Abfall – Produkt 128; *Kubanek*, Perspektiven der Abfallwirtschaft nach der B-VG-Novelle 1988 (1991) 43.

⁸⁴ Vgl § 15 Abs 1 Z 2 AWG 2002, demzufolge bei der Sammlung, Beförderung, Lagerung und Behandlung von Abfällen Beeinträchtigungen der öffentlichen Interessen zu vermeiden sind.

⁸⁵ Denn ein Behandlungsauftrag nach § 73 Abs 1 Z 2 AWG 2002 ist zu erlassen, wenn die schadlose Behandlung der Abfälle zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der öffentlichen Interessen geboten ist.

⁸⁶ Vgl die gesamte Aufzählung der Schutzgüter in § 1 Abs 3 AWG 2002.

griff beiträgt.⁸⁷ Dabei stellt sich die Frage, ob dieser unbestimmte Gesetzesbegriff⁸⁸ der öffentlichen Interessen des § 1 Abs 3 AWG 2002 den verfassungs- und europarechtlichen Vorgaben entspricht.⁸⁹ Meiner Ansicht zufolge wäre es schlüssiger für die Abfallqualifikation lediglich auf abfallspezifische öffentliche Interessen abzustellen und ansonsten auf weniger eingriffsintensive Maßnahmen aus anderen Gesetzen zurückzugreifen.⁹⁰ Dies erscheint bereits deshalb geboten, da eine Abfallqualifikation sowohl aus abfallwirtschaftsrechtlichen als auch grundrechtlichen Gesichtspunkten lediglich *ultima ratio* erfolgen sollte.⁹¹ Auch diese These gilt es im Rahmen der Dissertation auf ihre dogmatische Korrektheit zu überprüfen.

Zu fragen ist, ob eine derart weite Auslegung von den gesetzlichen Grundlagen und insbesondere der Rsp des EuGH (Stehsatz: „Der Abfallbegriff darf nicht eng ausgelegt werden“)⁹² gedeckt ist oder der Abfallbegriff (insbesondere im Lichte der Abfallvermeidung und Kreislaufwirtschaft) vielmehr enger auszulegen ist.

3. Analyse ausgewählter Judikatur-Beispiele

In diesem Zusammenhang soll auch die aktuelle VwGH-Judikatur in Bezug auf Kraftfahrzeuge⁹³ und Altkleider⁹⁴ kritisch hinterfragt werden. Das Höchstgericht sprach nämlich aus, dass ein Kraftfahrzeug als Abfall (und somit als Altfahrzeug⁹⁵) zu qualifizieren ist, „wenn die Wiederherstellungskosten und die Reparaturkosten unverhältnismäßig den Zeitwert überschreiten“. Folglich ist zu fragen, ob die Unwirtschaftlichkeit der Reparatur einen tauglichen Ansatz für die Abfallqualifikation darstellt.⁹⁶ In diesem Zusammenhang ist auch auf ein brandaktuelles Judikat des EuGH (C-624/17, *Tronex*)⁹⁷ näher einzugehen, in welchem dieser zentrale Aussagen zur Auslegung des Abfallbegriffs im Zusammenhang mit Restposten und Retouren traf. Auch Altkleider erfüllen dem österreichischen Höchstgericht zufolge den Ab-

⁸⁷ *Pöschl*, JBl 1995, 554 spricht von einem „elastisch formulierten Katalog“. Kritisch zur umfassenden Formulierung auch *Berl*, Für einen neuen Abfallbegriff, RdU 2013, 10 (15); *Hecht*, *ecolex* 1999, 658; *Piska*, Abfallbehandlungsrecht 248 ff; *Wimmer*, ÖJZ 1992, 719.

⁸⁸ So etwa *Pöschl*, JBl 1995, 552.

⁸⁹ *Piska*, Grundlagen 257 geht nach einer umfassenden Analyse von einer Europarechtswidrigkeit und Verfassungswidrigkeit der beschriebenen Konstruktion aus.

⁹⁰ Ähnlich *Ermacor*, Abfall – Produkt 132; *Wimmer*, ÖJZ 1992, 719; *Zehetner*, Thesen zum Abfallbegriff im AWG, JRP 1995, 36.

⁹¹ So auch *List*, Abfallbewirtschaftung 62; *Piska*, Grundlagen 178 ff; *Wimmer*, ÖJZ 1992, 719.

⁹² Vgl zB zuletzt EuGH 4. 7. 2019, C-624/17, *Tronex*, ECLI:EU:C:2019:564.

⁹³ VwGH 25. 7. 2013, 2013/07/0032; siehe dazu *Piska*, Im Fokus: Schwächen aktueller abfallwirtschaftsrechtlicher Konzepte, ÖZW 2018, 90; *Pfeffer/Berger*, Die Beurteilung der Abfalleigenschaft von Kraftfahrzeugen und deren Auswirkungen auf die Restwertermittlung in der Kfz-Schadensbemessung, ZVR 2015, 351.

⁹⁴ VwGH 25. 9. 2014, 2014/07/0032; kritisch *Berl*, Anmerkung zur Abfalleigenschaft von Altkleidern, RdU-UT 2014, 128; *Sander*, Altkleider sind Abfall iSd AWG 2002, RdU 2015, 171.

⁹⁵ Unter Altfahrzeug versteht § 2 Z 2 Altfahrzeugeverordnung (BGBl II 2002/407 idF BGBl II 2018/144) Fahrzeuge, die im Sinne von § 2 Abs 1 AWG 2002 als Abfall gelten.

⁹⁶ Verneinend *Piska*, ÖZW 2018, 97 ff; wohl bejahend *Pfeffer/Berger*, ZVR 2015, 351.

⁹⁷ EuGH 4. 7. 2019, C-624/17, *Tronex*, ECLI:EU:C:2019:564.

fallbegriff. Der VwGH qualifiziert das Einwerfen von Altkleidern in einen Sammelcontainer als Entledigung, da dieses seiner Ansicht nach in erster Linie darauf abziele, die Altkleider loszuwerden. Das humanitäre (karitative) Motiv tritt – entgegen einer von den deutschen Gerichten anerkannten Studie – gegenüber der Entledigungsabsicht zurück. Dieses Ergebnis wirft in der Praxis zahlreiche Fragen auf, welche *Sander*⁹⁸ beispielhaft aufgezählt hat und zum Schluss kommt, dass „sich Altkleiderspender in Zukunft fragen müssen, ob sie ob dieser offenen Fragen weiterhin Altkleider spenden sollen“.

4. Bestimmungsgemäße Verwendung

Als ausgenommen vom objektiven Abfallbegriff gelten nach § 2 Abs 3 Z 2 AWG 2002 Sachen, die in einer nach allgemeiner Verkehrsauffassung für sie bestimmungsgemäßen Verwendung stehen. Ebenfalls als Ausnahme vom objektiven Abfallbegriff gelten Sachen, die nach allgemeiner Verkehrsauffassung neu sind.⁹⁹ Im Zusammenhang mit der bestimmungsgemäßen Verwendung stellen sich mehrere Fragen: Was versteht man unter der allgemeinen Verkehrsauffassung?¹⁰⁰ Wann liegt eine bestimmungsgemäße Verwendung vor? So stellt nach stRsp des VwGH beispielsweise der Gebrauch von Altfahrzeugen zum Ausschlachten, sprich der Ausbau von Bestandteilen zur Verwendung als gebrauchte Ersatzteile jedenfalls keine bestimmungsgemäße Verwendung dar.¹⁰¹ Dabei ist zu berücksichtigen, dass Stoffe oder Gegenstände als Wirtschaftsgüter stets eine oder mehrere Funktionen erfüllen können und somit einen entsprechenden Nutzen haben.¹⁰² Im Ergebnis kann die Ausnahme der bestimmungsgemäßen Verwendung in § 2 Abs 3 Z 2 AWG 2002 nämlich ebenfalls zur Abfallvermeidung beitragen.

5. Rechtsschutz: Feststellungsverfahren und grundrechtliche Implikationen

Oftmals wird es dem Rechtsunterworfenen nicht oder nur außerordentlich schwer möglich sein, selbst zu beurteilen, ob eine vorliegende Sache als Abfall iSd AWG 2002 zu qualifizieren ist. Dieses Vorhaben wird durch die bereits angesprochene Behördenpraxis und Judikatur zudem erschwert. Wenn Abfälle jedoch gesetzwidrig gesammelt, gelagert,

⁹⁸ *Sander*, RdU 2015, 171.

⁹⁹ § 2 Abs 3 Z 1 AWG 2002.

¹⁰⁰ Dazu zB VwGH 22. 4. 2010, 2007/07/0015.

¹⁰¹ VwGH 30. 9. 2010, 2007/07/0167; 25. 7. 2013, 2013/07/0032; 18. 12. 2014, 2012/07/0152; vgl weitere Beispiele bei *Berl/Forster*, Abfallwirtschaftsrecht (2016) Rz 72. Bedenken gegen eine enge Auslegung des Begriffs der „bestimmungsgemäßen Verwendung“ hegt zB *Piska*, ÖZW 2018, 96: Denn eine solche stehe nicht bloß im Widerspruch zum in der Abfallrahmen-RL und im AWG verankerten Grundsatz der Ressourcenschonung und der Abfallvermeidung, sondern stelle auch eine unverhältnismäßige Eigentumsbeschränkung dar.

¹⁰² So auch *Urban in Urban/Halm* 55.

befördert, verbracht oder behandelt werden, kann der Rechtsunterworfenen mit einem Behandlungsauftrag nach § 73 AWG 2002 in Anspruch genommen werden. Zudem kann eine gesetzwidrige Sammlung, Lagerung, Beförderung, Verbringung oder Behandlung von Abfällen eine Verwaltungsstrafe gemäß § 79 AWG 2002 nach sich ziehen. Dagegen soll und kann das Rechtsinstrument des Feststellungsbescheids in § 6 AWG 2002 Abhilfe schaffen. Bestehen nämlich begründete Zweifel,¹⁰³ ob eine Sache als Abfall zu qualifizieren ist, welche Abfallart vorliegt bzw ob eine Notifizierungspflicht¹⁰⁴ besteht, kann der verfügungsberechtigte¹⁰⁵ Rechtsunterworfenen einen Antrag auf Feststellung stellen. Daraufhin hat der Landeshauptmann¹⁰⁶ einen Bescheid zu erlassen. Die AWG-Rechtsbereinigungsnovelle 2019¹⁰⁷ brachte einige verfahrensrechtliche Änderungen im Feststellungsverfahren, welche darzustellen und näher zu beleuchten sind.¹⁰⁸ Zudem gilt es altbekannte Probleme und Streitigkeiten, wie etwa das Aufsichtsrecht der sachlich in Betracht kommenden Oberbehörde in § 6 Abs 4 AWG 2002,¹⁰⁹ umfassend zu untersuchen.

Im Rahmen der Dissertation ist auch auf die grundrechtlichen Implikationen einer Abfallqualifikation einzugehen. Denn abfallwirtschaftsrechtliche Regelungen können insbesondere das Eigentumsrecht (Art 5 StGG, Art 1 1.ZP EMRK) sowie das Grundrecht auf Erwerbsfreiheit (Art 6 StGG) berühren.¹¹⁰ Obwohl die Abfallqualifikation für sich alleine – abstrahiert von ihren Rechtsfolgen – bloß die Etikettierung einer Sache bedeutet, kann die Abfallbehandlung einen Grundrechtseingriff darstellen.¹¹¹ Da der Wert einer Sache für die Abfallqualifikation ohne unmittelbare Bedeutung ist,¹¹² können Abfälle auch wirtschaftlich wertvolle Sachen sein. Insofern handelt es sich um vermögenswerte Privatrechte, welche unter das Grundrecht auf die Unverletzlichkeit des Eigentums fallen. Bei Erlassung eines

¹⁰³ Zum Vorliegen eines „begründeten Zweifels“ siehe insbesondere VwGH 23. 10. 2014, Ro 2014/07/0027: „Ob ein solcher Zweifel vorliegt, ist nach den Vorstellungen des Gesetzgebers (ErläutRV 898 BlgNR 17. GP) nach objektiven Kriterien zu beurteilen. Dies wird so zu verstehen sein, dass dann kein begründeter Zweifel besteht, wenn bei objektiver Betrachtung kein vernünftiger Anhaltspunkt für eine Unklarheit in Bezug auf die in § 10 Abs 1 AISAG 1989 aufgelisteten Fragen ersichtlich ist.“

¹⁰⁴ Dabei geht es insbesondere um die Frage, ob die VO (EG) 1013/2006 anwendbar ist.

¹⁰⁵ Vgl dazu VwGH 17. 12. 2015, 2013/07/0068.

¹⁰⁶ Die Zuständigkeit des Landeshauptmannes wurde mit der AWG-Rechtsbereinigungsnovelle 2019 eingeführt, bis dahin war die Bezirksverwaltungsbehörde für die Feststellung zuständig.

¹⁰⁷ BGBl I 2019/71.

¹⁰⁸ ZB der Zuständigkeitswechsel, die Änderung des Beginns des 6-wöchigen Fristenlaufs zur Aufhebung oder auch die Abänderung durch die sachlich in Betracht kommende Oberbehörde.

¹⁰⁹ Kritisch bereits *List*, Abfallbewirtschaftung 74 f.

¹¹⁰ Dazu auch *Raschauer*, Verfassungsrechtliche Grundlagen, in *Bergthaler/Wolfslehner* (Hrsg), Das Recht der Abfallwirtschaft (2001) 17 (21 f).

¹¹¹ *Piska*, Grundlagen 169; ähnlich *Ermacor*, Abfall – Produkt 120 ff; *Kubanek*, Perspektiven 44 f.

¹¹² EuGH 25. 6. 1997, C-304/94, *Tombesi ua*, ECLI:EU:C:1997:314 Rz 54.

Behandlungsauftrages¹¹³ nach § 73 AWG 2002 kann es schließlich sogar zu einer Enteignung kommen.¹¹⁴ Dabei ist stets die Verfolgung eines öffentlichen Interesses erforderlich und eine Verhältnismäßigkeitsprüfung durchzuführen.¹¹⁵ Ist die Abfallqualifikation somit auch aus grundrechtlichen Gesichtspunkten *ultima ratio*?

III. Vorläufige Gliederung

I. Einleitung

- A. Problemaufriss
- B. Ziel und Gegenstand der Untersuchung
- C. Gang der Untersuchung

II. Entwicklung des Abfallwirtschaftsrechts

- A. Vom Deponieren zum Wiederverwenden
- B. Abfallwirtschaftsrecht: Schnittstelle zwischen Umweltschutz und Wirtschaftsrecht
- C. Das Konzept der Kreislaufwirtschaft
 - 1. Von der linearen Wirtschaft zur Kreislaufwirtschaft
 - 2. Das Kreislaufwirtschaftspaket der EU
 - 3. Implementierung im österreichischen Abfallwirtschaftsrecht
 - 4. Digitalisierung als helfende Hand?

III. Das Prinzip der Abfallvermeidung

- A. Allgemeines
- B. Europarechtliche Vorgaben
 - 1. Primärrechtliche Vorgaben
 - 2. Sekundärrechtliche Vorgaben
- C. Innerstaatliche Vorgaben: AWG 2002
 - 1. Die Rechtslage vor 2002 (AWG 1990)
 - 2. Abfallhierarchie
 - 3. Ziele der nachhaltigen Abfallvermeidung
 - 4. Bundesabfallwirtschaftsplan
- E. Normativität des Prinzips
 - 1. Zielbestimmung

¹¹³ Eingehend zum Behandlungsauftrag *Hauer*, Behandlungsaufträge, zivilrechtlicher Ausgleich und Abfallstrafrecht, in *Bergthaler/Wolfslehner* (Hrsg), Das Recht der Abfallwirtschaft (2001) 233; *Thienel*, Abfallbehandlungsaufträge an den Liegenschaftseigentümer nach § 18 Abs 2 AWG, ÖGZ 1992/6, 13.

¹¹⁴ So *Ermacora*, Abfall – Produkt 121; *Piska*, Grundlagen 178.

¹¹⁵ *Berka*, Verfassungsrecht⁷ (2018) Rz 1300 ff.

- 2. Verordnungsermächtigung
- 3. Auslegungsmaxime
- F. Ansätze, Instrumente und Strategien der Abfallvermeidung
 - 1. Allgemeines
 - 2. Vermeidung
 - 3. Lange Nutzungsdauer und Ressourcenschonung
 - 4. Wiederverwendung
 - a. Zuordnung zur Vermeidung oder zur Verwertung?
 - b. Abgrenzung zur Vorbereitung zur Wiederverwendung
 - 5. Abfallende
 - 6. System der Herstellerverantwortung
 - a. Herstellerverantwortung im AWG
 - b. Geplante Obsoleszenz im AWG
 - c. Geplante Obsoleszenz im Zivilrecht
 - 7. Abfallvermeidungsprogramm und Abfallbeauftragter
 - 8. Eigentumsersetzende Dienstleistungen
- G. Abfallvermeidung in anderen Rechtsmaterien
 - 1. Vergaberecht
 - 2. Beihilfenrecht
 - 3. Gewerberecht
- H. Best-Practice-Modelle in der Praxis
 - 1. Mehrweggebot
 - 2. Plastikverbot
 - 3. Gebrauchtwarenbörsen
 - 4. Repair-Cafés

IV. Der Abfallbegriff im Lichte der Abfallvermeidung

- A. Allgemeines
- B. Folgen der Abfallqualifikation
 - 1. Anwendung des AWG-Regimes
 - 2. Grundrechtliche Implikationen
- C. Subjektiver Abfallbegriff
 - 1. Allgemeines
 - 2. Die Entledigung
 - 3. Die Auslegung des subjektiven Abfallbegriffs am Beispiel der Altkleider

D. Objektiver Abfallbegriff

1. Allgemeines
2. Die Entledigungspflicht
3. Gefährdung öffentlicher Interessen
4. Bestimmungsgemäße Verwendung
5. Die Auslegung des objektiven Abfallbegriffs am Beispiel der Altfahrzeuge

E. Rechtsschutz

V. Zusammenfassung der Ergebnisse und Ausblick

IV. Vorläufiger Zeitplan

Stand November 2019	Themenwahl Judikatur- und Literaturrecherche Absolvierung sämtlicher Lehrveranstaltungen des Curriculums
Dezember 2019 – Oktober 2021	Erstellung einer Rohfassung Regelmäßige Gespräche mit dem Betreuer über den Arbeitsfortschritt
Oktober 2021 – Jänner 2022	Überarbeitung der Rohfassung
Jänner 2022	Abschluss der Arbeit und Defensio

V. Auswahl an Literatur

Altenmüller, Zum Begriff „Abfall“ im Recht der Abfallbeseitigung, DÖV 1978, 27

Arndt, Das Vorsorgeprinzip im EU-Recht (2009)

Berger/Pfeffer, Die Beurteilung der Abfalleigenschaft von Kraftfahrzeugen und deren Auswirkungen auf die Restwertermittlung in der Kfz-Schadensbemessung, ZVR 2015, 351

Bergthaler, „Urban Mining“ und stoffliche Verwertung – und Bernhard Raschauer hat doch Recht, in *Ennöckl/N.Raschauer/Schulev-Steindl/Wessely* (Hrsg), FS Raschauer (2013) 45

Bergthaler/Niederhuber, Abfallverbrennung: Die neuen Verordnungen nach AWG und GewO (Teil I), RdU 1999, 43

Bergthaler/Schulev-Steindl/Kerschner, Grüne Beschaffung: Warten auf das neue Vergaberecht, RdU 2016, 177

Bergthaler/Weiß, Vermeidung – Verwertung – Entsorgung, in *Bergthaler/Wolfslehner* (Hrsg), Das Recht der Abfallwirtschaft (2001) 65

Berl, Abfallende durch bestimmungsgemäße Verwendung, *ecolex* 2015, 343

Berl, Anmerkung zur Abfalleigenschaft von Altkleidern, RdU-UT 2014, 128

Berl, Die Übergabepflicht des Abfallbesitzers und das Ende seiner abfallrechtlichen Verantwortung, RdU 2013, 149

Berl, Für einen neuen Abfallbegriff, RdU 2013, 10

Berl, Wer ist Abfallbesitzer von Bauabfällen? RdU 2013, 103

Berl, Zur Verletzung der Übergabepflicht von Abfallbesitzern, *ecolex* 2016, 97

Berl/Forster, Abfallwirtschaftsrecht (2016)

Berka, Verfassungsrecht⁷ (2018)

Bickel, 20 Jahre Abfallbegriff, NuR 1992, 361

Birn, Rechtliche Instrumente zur Steuerung der Abfall- und Reststoffströme, NVwZ 1992, 420

Brunner, Von der Abfallwirtschaft zum Ressourcenmanagement - die österreichische Abfallwirtschaft am Übergang ins nächste Jahrtausend, ÖWAW 1999, 134

Bumberger/Hochholdinger/Niederhuber/Wolfslehner (Hrsg), AWG 2002 (2014)

Calliess, Rechtsstaat und Umweltstaat (2001)

Davy, Wertvoller Abfall, in *Griller/Korinek/Potacs* (Hrsg), Grundfragen und aktuelle Probleme des öffentlichen Rechts, FS Rill (1995) 383

Dieckmann, Das Abfallrecht der Europäischen Gemeinschaft (1994)

Dieckmann, Der Abfallbegriff des EG-Rechts und seine Konsequenzen für das nationale Recht, NuR 1992, 407

Dieckmann, Was ist „Abfall“? ZUR 1995, 169

Eibl/Petschinka, Die Absicht im ALSAG, RdU-UT 2019, 3

Eisenberger, Das ALSAG als de-facto Strafnorm? RdU 2013, 99

Eisenberger, Die Abfallzuordnung in Österreich – ein Buch mit sieben Siegeln? RdU 2012, 137

Epiney, Umweltrecht der Europäischen Union³ (2013)

F. Ermacora, Abfall – Produkt: Der europäische Abfallbegriff und seine nationale Umsetzung am Beispiel des österreichischen Rechts (1999)

F. Ermacora, Zur Vereinbarkeit der Auslegung des österreichischen Abfallbegriffs durch den VwGH mit dem gemeinschaftlichen Abfallrecht, RdU 2002, 19

Fluck, Der neue Abfallbegriff - eine Einkreisung, DVBl 1995, 537

Fluck, Zum Abfallbegriff im europäischen, im geltenden und im werdenden deutschen Abfallrecht, DVBl 1993, 590

Frenz, Rechtliche Rahmenbedingungen der Abfallvermeidung, in *Urban/Halm* (Hrsg), UNIKAT-Fachtagung Abfallvermeidung (2013) 29

Funk, Das Recht der Abfallwirtschaft und Altlastensanierung im System der österreichischen Rechtsordnung, in *Funk* (Hrsg), Abfallwirtschaftsrecht (1993) 1

Grau, Von Abfallbesitzern und Abfallerzeugern, *ecolex* 2011, 363

Hauer, Behandlungsaufträge, zivilrechtlicher Ausgleich und Abfallstrafrecht, in *Bergthaler/Wolfslehner* (Hrsg), *Das Recht der Abfallwirtschaft* (2001) 233

Hauer/List/Nussbaumer/Schmelz (Hrsg), *AWG 2002²* (2004)

Hecht, Abfallbegriff und Abfallverbringung, *ecolex* 1999, 658

Helming/Allkemper, Der Abfallbegriff im Spannungsfeld von europäischer und nationaler Rechtssetzung, *DÖV* 1994, 229

Hindle, *Guide to Management Ideas and Gurus* (2008)

Hochholdinger, *AWG-Novelle 1996, RdU 1997*, 11

Huber-Medek, *Anlageninhaber wider Willen? RdU-UT 2009*, 2

Huber-Medek, *Lager, Lagern, Lagerung - aktuelle Trends beim Vollzug des Abfallrechts auf Baustellen, RdU-UT 2017*, 108

Huger, „Abfall oder nicht Abfall“ das ist hier die Frage, *UdW 3/97*, 32

Jaeger/Eilmansberger, *Abfälle und freier Warenverkehr, ZfV 2008*, 9

Jahnel, *Wohn mit dem Müll? Grundsätze des Abfallwirtschaftsrechts in der EG und in Österreich, ZfV 1991*, 549

Janda, *Die Auswirkungen des Abfallwirtschaftsgesetzes auf die GewO 1973, JBl 1991*, 548

Kerschner (Hrsg), *Haftung bei Deponien* (1996)

Kerschner (Hrsg), *Staatsziel Umweltschutz* (1996)

Kersting, *Die Vorgaben des europäischen Abfallbegriffs für den deutschen Abfallbegriff, DVBl 1992*, 343

Kind, *Die Verpackungsverordnung aus (umwelt)verfassungsrechtlicher Sicht, ÖJZ 1996*, 377

Kind, *Sichere Deponien, ecolex 2007*, 212

Kneihs, *Abfallwirtschaftsrecht, in Holoubek/Potacs* (Hrsg), *Öffentliches Wirtschaftsrecht³* (2013) 1243

Kneihs, *Aus Anlaß der Neuregelung: Sinn und Unsinn des Systems von Ziel- und Maßnahmenverordnungen nach den §§ 7 und 8 AWG, ZfV 1996*, 682

Konzak, *Inhalt und Reichweite des europäischen Abfallbegriffs, NuR 1995*, 130

Koziol, *Obsoleszenzen im österreichischen Recht* (2016)

Kraemmer, *Vorliegen der Abfalleigenschaft bei Altkleidern im Sammelcontainer, ZVG 2014*, 483

Kranert, *Einführung in die Kreislaufwirtschaft: Planung – Recht – Verfahren⁵* (2017)

Krings, *Der Abfallbegriff nach geltendem und künftigem Abfallrecht aus europäischer und nationaler Sicht, WiVerw 1995*, 103

Kromp, *Metallschrott und Abfallende, RdU-UT 2011*, 22

Kubanek, *Perspektiven der Abfallwirtschaft nach der B-VG-Novelle 1988* (1991)

Kunig, Der Abfallbegriff, NVwZ 1997, 209

Lehne, Altag und Almwirtschaft, ZUV 2004, 90

Lehner, Nebenrechte und Abfallwirtschaft, ZVB 2018, 253

List, Abfallbewirtschaftung (2001)

List, Anlagenbezogene Vermeidungsregeln des Abfallwirtschaftsgesetzes, ecolex 1990, 649

List, Das neue Abfallwirtschaftsgesetz, ecolex 1990, 515

List/Schmelz (Hrsg), AWG³ (2009)

List/Wolfslehner, Abfallwirtschaftsgesetz - Vollzugspraxis rechtskonform? ecolex 1992, 743

List/Wolfslehner, Das Abfallwirtschaftsgesetz - verfassungskonform? ecolex 1992, 377

List/Wolfslehner, Die Verpackungsverordnung - gesetzeskonform? RdU 1995, 22

Lukits, Abfallwirtschaft und Beihilferecht, in *Jaeger/Haslinger* (Hrsg), Jahrbuch Beihilferecht 2019 (2019), 429

Madner, Die Genehmigung von Abfallbehandlungsanlagen (1995)

Madner, Die Standortregelung im Abfallwirtschaftsgesetz, ZfV1992, 523

Maibaum, Der kommunale Internet-Verschenkmarkt als Maßnahme zur Wiederverwendung - Einer für alle, in *Urban/Halm* (Hrsg), UNIKAT-Fachtagung Abfallvermeidung (2013) 131

Mauerhofer, Zur rechtlichen Umsetzung der Nachhaltigkeit in Österreich (Teil II), RdU 2004, 130

Mayer, Abfallwirtschaft: Bemerkungen zur Bedarfskompetenz des Bundes, ecolex 1997, 54

Mayer, Zur Kompetenz des Bundesgesetzgebers zur Erlassung von Vorschriften für ein „Abfallvermeidungsgesetz“, Ernährung 1986, 248

Merli, Zum Verhältnis von Bundes- und Landesrecht bei abfallwirtschaftlichen Anlagenehmigungen, ÖZW 1991, 102

Neubacher, Begriffsbestimmungen der Abfallvermeidung, in *Piska/Lindner* (Hrsg), Jahrbuch Abfallwirtschaftsrecht 2015 (2015) 335

Niederhuber, „Abfall“ als Rechtsbegriff, in *Bergthaler/Wolfslehner* (Hrsg), Das Recht der Abfallwirtschaft (2001) 45

Niederhuber, Der österreichische Abfallbegriff - ein Sanierungsfall? RdU 2000, 55

Niederhuber/Schlatter, Bundes-Abfallwirtschaftsplan – eine Verordnung? RdU 2015, 225

Öhlinger/Potacs, EU-Recht und staatliches Recht⁶ (2017)

Oppel, BVergG 2018: Eine Übersicht, ZVB 2018, 294

Ormond, Der Kreislauf des Abfallrechts (1998)

Pachner, Abfall und Vergaberecht, in *Bergthaler/Wolfslehner* (Hrsg), Das Recht der Abfallwirtschaft (2001) 223

Pauger, Rechtsprobleme der Abfallvermeidung, in *Funk* (Hrsg), Abfallwirtschaftsrecht (1993) 31

Pfeffer/Berger, Die Beurteilung der Abfalleigenschaft von Kraftfahrzeugen und deren Auswirkungen auf die Restwertermittlung in der Kfz-Schadensbemessung, ZVR 2015, 351

Pichler, Die subsidiäre Verantwortung des Liegenschaftseigentümers für Behandlungsaufträge nach dem AWG 2002, RdU 2011, 131

Piska, Abfall oder Nebenprodukt? RdU-UT 2007, 22

Piska, Abfallexportverbote - Umweltschutz oder versteckter Konkurrenzschutz? ecolex 2002, 620

Piska, Das Abfallende als never-ending story, RdU 2010, 207

Piska, Das neue EG-Abfalltransportrecht, ZVR 2008, 54

Piska, Das Recht des Abfallmanagements I: Grundlagen (2007)

Piska, Das Recht des Abfallmanagements II: Abfallbehandlungsrecht (2007)

Piska, Das Recht des Abfallmanagements III: Abfalltransportrecht (2007)

Piska, Der Abfallbegriff des AWG 2002 – Ein gelungenes Reformprojekt? JAP 2003/2004, 6

Piska, EG-Abfallverbringungsverordnung reloaded, RdU-UT 2008, 15

Piska, Illegale Verbringung bei unklarer Abfalleigenschaft – aktuelle Probleme, ZTR 2019, 1

Piska, Im Fokus: Die neue Umweltzeichenrichtlinie, RdU-UT 2018, 94

Piska, Im Fokus: Schwächen aktueller abfallwirtschaftsrechtlicher Konzepte, ÖZW 2018, 90

Piska, Ist ausgehobenes Erdreich Mist? Oder: Wenn die Abfalldefinition zur *petitio principii* wird, RdU 2010, 204

Piska, Nebenprodukt im Visier, ecolex 2007, 474

Piska, Tiermehl unter Abfallverdacht, ecolex 2008, 681

Piska, Umweltschutz als Leitidee richterlicher Rechtsfortbildung? JAP 2004/2005/43, 215

Piska/Lindner (Hrsg), Jahrbuch Abfallwirtschaftsrecht 15 (2015)

Pöschl, Der österreichische Abfallbegriff im Lichte des Gemeinschaftsrechts, JBl 1995, 545

Potacs, Biomasse oder Abfall mit hohem biogenen Anteil? ZfV 2011, 929

Prügel, Das Vorsorgeprinzip im europäischen Umweltrecht (2005)

Raschauer, Abfallverbrennung zwischen Bundes- und Landesrecht, RdU 1997, 63

Raschauer, Der Abfallbegriff des Abfallwirtschaftsgesetzes, ecolex 1990, 645

Raschauer, Landesgesetzgebungsbefugnis im Abfallrecht, ecolex 1991, 356

Raschauer, Rechtsfragen mobiler Behandlungsanlagen, RdU 1996, 3

Raschauer, Verfassungsrechtliche Grundlagen, in *Bergthaler/Wolfslehner* (Hrsg), Das Recht der Abfallwirtschaft (2001) 17

Raschauer, Wegweisungen durch das Abfallwirtschaftsrecht, JAP 1991/92, 23

N. Raschauer/Wessely (Hrsg), Handbuch Umweltrecht² (2010)

Reindl, Grenzen der Freiheit im gemeinsamen (Abfall-)Markt, *ecolex* 1992, 753

Reindl-Krauskopf/Salimi, Eine systematische Darstellung des gerichtlichen Umweltstrafrechts (2013)

Reisinger, Wem nützt die Altfahrzeugeverordnung? *ZVR* 2009, 354

Sander, Altkleider sind Abfall iSd AWG 2002, *RdU* 2015, 171

Sander, Nach der Novelle ist vor der Novelle - offene Baustellen nach der AWG-Nov 2010, *ecolex* 2012, 734

Sander/Suchanek, Abfallrecht und Raumordnung – Gedankenlesen beim Gesetzgeber? *ecolex* 2013, 1030

Scharff/Neubacher/Raschauer, Abfallvermeidung in Österreich: Situation - Möglichkeiten – Grenzen (1988)

Scheichl/Zauner/Berl (Hrsg), Kurzkomentar zum AWG 2002 (2015)

Schick, Abfallstrafrecht in Österreich, in *Funk* (Hrsg), Abfallwirtschaftsrecht (1993) 269

Schmelz, Abfallbehandlungsanlagen im Normenlabyrinth, *ecolex* 1991, 570

Schmelz, Drei Jahre Abfallwirtschaftsgesetz – Erfahrungen aus der Sicht des Betreibers, *ÖWAV*, 1994/93, 71

Schmelz, Sicherung und Sanierung von Altlasten, *ecolex* 1995, 759

Schnedl, Umweltrecht im Überblick² (2014)

Schulev-Steindl, Altauto – kein Abfall bei Betriebsbereitschaft, *RdU* 2006, 172

Schulev-Steindl, Eisenbahnschwellen - abfallrechtlicher Behandlungsauftrag, *RdU* 2004, 116

Schulev-Steindl (Hrsg), Ressourcenknappheit (2013)

Schulev-Steindl, Subsidiarität von Maßnahmenverordnungen nach § 7 Abs 2 AWG, *ÖZW* 1996, 55

Schulev-Steindl, Umweltrecht - eine Disziplin im Zeichen globaler Ressourcenknappheit, *RdU* 2010, 4

Schwarzer, Abfallrecht als Produktrecht: Das Pouvoir des Verordnungsgebers, *ecolex* 1990, 652

Schwarzer, In der Wurzel eins? Betrachtungen zum Verhältnis zwischen Umwelt- und Wirtschaftsrecht, *ÖZW* 2016, 46

Schwarzer, Neue Spielregeln für Abfallwirtschaftskonzepte, *ecolex* 2002, 702

Seeliger, Die neue Verpackungsverordnung, *ÖZW* 1997, 42

Seibert, Zum europäischen und deutschen Abfallbegriff, *DVBf* 1994, 229

Sitta, Verwertungsgebot und Stoffumwandlung im Abfallwirtschaftsgesetz, *RdU* 1994, 132

Sommerrmann, Staatsziele und Staatszielbestimmungen (1997)

Stadler/Busic, Umsetzung der europäischen Abfallrahmenrichtlinie in nationales Recht, *RdU* 2010, 118

Stampfer, Recht der Abfallwirtschaft in Österreich (1986)

Stark, Der Abfallbegriff im europäischen und deutschen Umweltrecht (2009)

Suchanek, Energetische Nutzung von im eigenen Betrieb anfallenden Produktionsrückständen ist „sichere Weiterverwendung“, RdU 2014, 214

Tessar, Der Anlageninhaber des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002, RdU 2008, 46

Tessar, Grundriss des Abfallwirtschaftsrechts (2006)

Thienel, Abfallbehandlungsaufträge an den Liegenschaftseigentümer nach § 18 Abs 2 AWG, ÖGZ 1992/6, 13

Thienel, Unmittelbare Abfallentsorgungspflicht des Grundeigentümers? Wbl 1992, 145

Triffterer, Thesen zur Bewältigung der Umweltkrise, ÖJZ 1988, 545

Urban, Grundsatzfragen der Abfallvermeidung, in *Urban/Halm* (Hrsg), UNIKAT-Fachtagung Abfallvermeidung (2013) 51

Versteyl, Auf dem Weg zu einem neuen Abfallbegriff, NVwZ 1993, 961

Versteyl, Der Abfallbegriff im europäischen Recht – eine unendliche Geschichte? EuZW 2000, 585

Versteyl/Wendenburg, Änderungen des Abfallrechts, NVwZ 1994, 833

Versteyl/Wendenburg, Änderungen des Abfallrechts: Aktuelles zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz sowie dem untergesetzlichen Regelwerk, NVwZ 1996, 937

Von Wilmowsky, Abfall und freier Warenverkehr: Bestandsaufnahme nach dem EuGH-Urteil zum wallonischen Einfuhrverbot, EuR 1992, 414

Von Wilmowsky, Abfallwirtschaft im Binnenmarkt: Europäische Probleme und amerikanische Erfahrungen (1990)

Von Wilmowsky, Grenzüberschreitende Abfallentsorgung: Ressourcenkonflikt im gemeinsamen Markt, NVwZ 1991, 1

Wagner, Abfallbegriff, Tierhygienevorschriften, Abfallverbringungsverordnung, RdU 2007, 94

Wagner, Abfallbegriff iSd Abfallrahmen-RL, RdU 2005, 86

Wagner, Europäischer Umweltschutz im Lichte des Amsterdamer Vertrags, RdU 2000, 43

L. Wagner, Abfallvermeidung als Umweltziel in Europa, in *Urban/Halm* (Hrsg), UNIKAT-Fachtagung Abfallvermeidung (2013) 9

Weber, Abfallbegriff und Abfallkompetenz, in *Schäffer/Berka/Stolzlechner/Werndl* (Hrsg), Staat – Verfassung – Verwaltung, FS Koja (1998) 479

Wilhelm, Das Abfallwirtschaftsgesetz „in nuce“, ecolex 1990, 593

Wimmer, Zum Abfallbegriff im österreichischen Recht, ÖJZ 1992, 719

Wolf, Von der Müllabfuhr zum Ressourcenschutz – Entwicklungslinien des Abfallrechts, ZUR 2017, 579

Wolfers, Produkt oder Abfall? Die Grenzen des neuen Abfallrechts, NVwZ 1998, 225

Wolfslehner/Hochholdinger, Das Abfallwirtschaftsgesetz 2002, RdU 2002, 44
Wrbka, Geplante Obsoleszenz aus Sicht des Gewährleistungsrechts (2015)
Zacker, Abfall im gemeinschaftlichen Umweltrecht (1997)
Zahrer, Aktuelle abfallwirtschaftliche Entwicklungen, ÖGZ 2001, 8
Zehetner, Abfall, Altstoff und Wertstoff, *ecolex* 1992, 669
Zehetner, Thesen zum Abfallbegriff im AWG, JRP 1995, 36
Zacker, Abfall im gemeinschaftlichen Umweltrecht (1997)